



**LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS  
DER PRÄSIDENT**

**1 Jv 238/17k-2-3**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56  
4910 Ried im Innkreis

Präsidium:  
Tel.: +43 (0)5 7601 21 51103  
Fax: +43 (0)5 7601 21 51108  
E-Mail: [lgried.praesidium@justiz.gv.at](mailto:lgried.praesidium@justiz.gv.at)

An das

Bundesministerium für Justiz

[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

An das

Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis**

als Vorsitzender des gemäß § 36 GOG eingerichteten Senats

**Betrifft:** Stellungnahme des Landesgerichtes Ried im Innkreis  
zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der beim Landesgericht Ried im innkreis gemäß § 36 GOG eingerichtete Senat erstattet zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 2017 auf der Grundlage der heute stattgehabten Sitzung zu nachstehenden Punkten des Entwurfs folgende Stellungnahme:

**- Zur geplanten neuen Bestimmung des § 246 a. „Staatsfeindliche Bewegungen“:**

Unverständlich erscheinen die vorgeschlagenen Strafrahmen mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren im Absatz 1 und insbesondere mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen im Absatz 2. Denn damit wird offenkundig übersehen, dass dadurch für die Fälle des Absatz 2 die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes begründet

würde. Angesichts der sachlichen Zuständigkeit des Landesgerichtes für die Fälle des Abs. 1 klafften daher die sachlichen Zuständigkeiten in äußerst unerwünschter Weise auseinander. Hinzu kommt, dass die bloßen „Teilnehmer“ und „Unterstützer“ im Sinn des Abs. 2 die ganz überwiegende Mehrheit der hier zur Diskussion stehenden „staatsfeindlichen Personen“ darstellen; dies nämlich in Relation zu den „Gründern“ und „führend Tägigen“ im Sinn des Abs. 1. Bliebe es daher beim vorgeschlagenen Entwurf, so wäre die ganz überwiegende Mehrheit dieser Fälle von den Bezirksgerichten abzuhandeln. Nach bisherigen Erfahrungen mit solchen Fällen sind regelmäßig auch justizverwaltungsmäßige Vorkehrungen zu treffen, nämlich Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der Hauptverhandlungstermine, verbunden mit entsprechender Veranlassung von Polizeiassistenz. Alle diese Maßnahmen der Justizverwaltung sollten aber unbedingt bei den Präsidenten der Landesgerichte gebündelt sein und nicht die Vorsteher der Bezirksgerichte betreffen. Als weiterer Nachteil der vorgesehenen Strafdrohung mit Freiheitsstrafe nur bis zu einem Jahr wäre anzusehen, dass U-Haft-Maßnahmen gerade etwa bei Tatwiederholungen ungeachtet schon erfolgter Verurteilungen im Rahmen des bezirksgerichtlichen Verfahrens wesentlich erschwert wären. Außerdem sind nach bisherigen Erfahrungen die hier zur Diskussion stehenden „staatsfeindlichen Personen“ nicht selten zurechnungsunfähig im Sinn des § 11 StGB. Solche Personen hätten dann als „Teilnehmer“ bzw. „Unterstützer“ im Sinn des Abs. 2 geradezu einen „Freibrief für ihre Aktivitäten“. Denn sie könnten nicht bestraft und auch nicht nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden, zumal solche Unterbringungen durchwegs Anlassdelikte voraussetzen, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind. Ganz allgemein würde daher der vorgesehene Strafrahmen mit Freiheitsstrafe lediglich bis zu einem Jahr auf eine Bagatellisierung der Begehungsweisen des Abs. 2 hinauslaufen.

**Um alle diese Nachteile zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für Abs. 1 einen Strafrahmen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und für Abs. 2 einen solchen mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vorzusehen.**

#### **- Zur geplanten Änderung des § 270 Abs. 1 StGB**

Auch der hier vorgesehene Strafrahmen mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren erscheint unverständlich, und zwar diesesmal als zu hoch! Damit wird nämlich offenkundig übersehen, dass die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes begründet würde, was für die Belange dieses Bagatelldelikts unerwünscht wäre. **Vorgeschlagen wird daher eine Erhöhung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720**

---

1 Jv 238/17k-2-3

**Tagessätzen.** Damit wären einerseits die sachlichen Relationen etwa zum Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 oder 2 StGB mit eben demselben Strafrahmen gewahrt, und bliebe es andererseits bei der wünschenswerten sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes.

Landesgericht Ried im Innkreis  
gemäß § 36 GOG eingerichteter Senat  
28. März 2017  
Der Vorsitzende: Dr. Franz Maier